

07.12.2023

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Samwald, Mag. Hackl und Mag. Keyl

zum Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Hackl, Dorner, Samwald, Kasser, Mag. Keyl und Kocevar betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), Ltg.-247/A-1/27-2023

Im § 70 Abs. 6 soll mit der Verlängerung der Befristung für die Erlassung von entsprechenden Feststellungsbescheiden die – wie die Praxis vielfach zeigte einzige – Möglichkeit der rechtlichen Absicherung bestehender Bauten mit langjähriger Bestandsdauer weiter zugänglich sein. In diesem Zusammenhang ist auf den Wortlaut der inhaltlich unverändert gebliebenen Regelung hinzuweisen, aus dem unzweifelhaft hervorgeht, dass Nachbarrechte – insbesondere aufgrund des bereits durch einen längeren Zeitraum anstandslos gebliebenen Bestandes – im Feststellungsverfahren nicht zu beachten sind.

**Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Hackl, Dorner, Samwald, Kasser, Mag. Keyl und Kocevar betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), Ltg.-247/A-1/27-2023, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:**

Nach der Änderungsanordnung 5. wird folgende Änderungsanordnung 6. angefügt:

„6. § 70 Abs. 6 letzter Satz lautet:

Dieser Absatz tritt mit 31. Dezember 2034 außer Kraft.“